

Unterrichtung

durch den Bundesrechnungshof

Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 der BHO zu Nr. 158 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Halbjahr 1973 — Drucksache 7/4306 —

1. Den gesetzgebenden Körperschaften liegt die vorgenannte Bermerkung des Bundesrechnungshofes zur Beschlußfassung vor. Der Bundesrechnungshof hat darin festgestellt, daß bei den zur Finanzierung von Luftschutzmaßnahmen (Herstellung trümmersicherer Kellerdecken) aus Wohnungsfürsorgemitteln der Einzelpläne 14 und 25 seit 1956 gewährten Darlehen — sogenannte LS-Darlehen — die Tilgung nicht geregelt ist. Diese Darlehen hatten Ende 1974 einen Stand von insgesamt 76,4 Millionen DM erreicht (davon Epl. 14 rd. 68 Millionen DM).

Ohne das Ergebnis der Beschlußfassung abzuwarten, hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit dem beigefügten Runderlaß vom 15. Juli 1976 — W II 6 — 56 67 36 — die Oberfinanzdirektionen generell ermächtigt, die zur Finanzierung von Luftschutzmaßnahmen aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährten Darlehen (LS-Darlehen) in Zuschüsse umzuwandeln.

2. Dagegen haben wir Bedenken:

- a) Die Bundesregierung hatte 1956 die darlehensweise Förderung von Luftschutzmaßnahmen im Wohnungsbau für Bundesbedienstete beschlossen. Die LS-Darlehen wurden auch bis zuletzt (Halbjahr 1976) aus Darlehenstiteln der Wohnungsfürsorge (Epl. 14 und 25) gezahlt. Daraus ergibt sich eine Bindung für die Bun-

desregierung, zumal sie ständig bei vorzeitiger Rückzahlung und Ablösung die Rückzahlung bzw. Ablösung des LS-Darlehens gefordert hat. Auch bei Übertragung des Wohnungsfürsorgedarlehens auf ein anderes Pfandobjekt (ohne Kellerdeckenverstärkung) wurde die (alleinige) Rückzahlung des LS-Darlehens verlangt.

- b) Die seit 1969 laufende Maßnahme des Bundesministers des Innern — „Zuschüsse für die Schaffung von Hausschutzräumen in Wohngebäuden“ — ist mit den LS-Maßnahmen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nicht zu vergleichen. Der Bundesminister des Innern gibt Zuschüsse für Luftschutzräume mit Schleusen und anderen Einrichtungen. Ein Gleichbehandlungsanspruch und eine Rechtfertigung für die Umwandlung in Zuschüsse kann aus der Maßnahme des Bundesministers des Innern nicht abgeleitet werden, zumal diese infolge der Beschlüsse zur Verbesserung der Haushaltsstruktur ausgesetzt ist (vgl. den unter Nummer 1 genannten Runderlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 15. Juli 1976).
- c) Da die Erstellung trümmersicherer Decken nicht nur eine Wertverbesserung für den Eigentümer darstellt, sondern auch im allgemeinen Interesse liegen kann, haben wir gegen eine „zinslose“ Tilgung, wie sie auch in

anderen Fällen der Wohnungsbauförderung gewährt wird, keine Bedenken geäußert. An einer Tilgung sollte aber festgehalten werden, auch wenn damit ein gewisser Verwaltungsaufwand verbunden ist. Wenn ein solcher Aufwand eine Rechtfertigung für den Verzicht auf Forderungen der öffentlichen Hand sein könnte, würden z. B. Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich in Frage gestellt. Es wäre Sache der Verwaltung, den Aufwand durch Pauschalierung oder sonstige Vereinfachungen gering zu halten.

Auch eine geringfügige Mietanhebung — sofern die Mehrkosten für die LS-Maßnahmen bisher nicht in die abschreibungsfähigen Baukosten einbezogen worden sind — stünde der Tilgung nicht grundsätzlich entgegen, sie könnte vielmehr einer Angleichung des Mietengefalles dienen.

3. Der generellen Ermächtigung zur Umwandlung der Darlehen in Zuschüsse stehen auch Rechtsgründe entgegen.

- a) Die Luftschutzmaßnahmen wurden bisher durch die mit den Haushaltsgesetzen bereitgestellten Darlehensmittel gefördert. Die Umwandlung in Zuschüsse verstößt gegen diese Haushaltsgesetze.

Die Umwandlung vor Beschlußfassung erweckt weitere Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Rechte der gesetzgebenden Körperschaften.

- b) Die generelle Ermächtigung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann auch nicht auf § 58 oder § 59 BHO gestützt werden. Denn beiden Bestimmungen ist das grundsätzliche Verbot der Benachteiligung des Bundes immanent, mag es sich um die Aufhebung oder Änderung von Verträgen, ohne daß besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen, oder um den Erlaß von Ansprüchen, ohne daß die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeutet, handeln.

Gegen dieses Verbot aber wird verstoßen, wenn die Ermächtigung nicht an das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände gebunden wird. Für den Epl. 14 hätte außerdem der Bundesminister der Verteidigung beteiligt werden müssen (VorlVV No. 3.1.2.5, 3.3.1 und 3.3.2 zu § 9 BHO).

4. Schließlich halten wir es für haushaltsrechtlich bedenklich, wenn trotz angespannter Haushalts- und Finanzlage auf Forderungen von insgesamt rd. 76 Millionen DM (davon Epl. 14 rd. 68 Millionen DM) ohne weiteres verzichtet wird.

5. U. E. sollte der oben genannte RdErlaß vom 15. Juli 1976 aufgehoben und für die LS-Darlehen eine Regelung getroffen werden, die die Tilgung der LS-Darlehen vorsieht. Soweit durch diesen RdErlaß dem Bund bereits ein Schaden entstanden sein sollte, wäre die Frage des Regresses zu prüfen (§ 98 BHO).

Selbach

Dr. Brennhausen

Bachthaler

Der Bundesminister
für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

W II 6 — 56 67 36

Bonn-Bad Godesberg 1, den 15. Juli 1976

An alle
Oberfinanzdirektionen

Betr.: Wohnungsbau für Bundesbedienstete;
hier: Luftschutzdarlehen

Bezug: Erlaß vom 18. 7. 1956
— III/6 — 1851/27/56 —
und Folgeerlasse

Anlage: — 1 —

1. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ermächtige ich Sie, die zur Finanzierung von Luftschutzmaßnahmen (Herstellung trümmersicherer Kellerdecken) aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährten Darlehen — sog. LS-Darlehen — in Zuschüsse umzuwandeln.

Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden — die Umwandlung bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Darlehensnehmers — bitte ich wie folgt zu verfahren:

- 1.1 Das Darlehen ist nur auf Antrag in einen Zuschuß umzuwandeln.
 - 1.2 Auf die Möglichkeit der Antragstellung ist der Bauherr bei nächster sich bietender Gelegenheit, jedenfalls aber z. B. bei Volltilgung (planmäßig oder vorzeitig), im Falle der Ablösung des Darlehens, bei Pfand- und Eigentumswechsel sowie bei Einleitung von Zwangsmaßnahmen hinzuweisen. Bis zur Umwandlung bleibt die Tilgung ausgesetzt; Zinsen sind nicht zu erheben.
 - 1.3 Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenmiete.
2. Bei der Förderung des Mietwohnungsbaues für Bundesbedienstete bitte ich ab sofort die Ausführung vorläufiger Luftschutzmaßnahmen nicht mehr zu fordern. In den Fällen, in denen dem Bauherrn Ihrer Auffassung nach (z. B. wegen damit verbundener nichtansatzfähiger Kosten) eine Umplanung nicht mehr zuzumuten ist, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.
 3. Den Bauherren ist jedoch zu empfehlen, Schutzräume für den Grundschutz zu schaffen. Für diese Maßnahmen werden z. Z. als Folge der Beschlüsse zur Verbesserung der Haushaltsstruktur des Bundes keine Zuschüsse nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen“ des Bundesministers des Innern vom 6. Mai 1969 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 10. Mai 1969) gewährt. Die staatliche Förderung beschränkt sich z. Z. auf eine bevorzugte steuerliche Abschreibung. Beratung und Hilfe in technischen Fragen geben der Bundesverband für den Selbstschutz, Eupener Straße 74, 5000 Köln 41, und die örtlichen Dienststellen dieses Verbandes.

Als Anlage füge ich zu Ihrer Unterrichtung ein Exemplar der im Auftrag des Bundesministers des Innern vom Bundesverband für den Selbstschutz herausgegebenen Schutzbaufibel bei.

4. Das bei Förderung des Mietwohnungsbaues zu verwendende Darlehensvertragsmuster ist wie folgt zu ändern:

- 4.1 In § 2 Abs. (1) ist der 2. Satz zu streichen.
- 4.2 In § 3 Abs. (1) entfällt der Buchstabe k mit dem zugehörigen Text. An die Stelle der folgenden Buchstaben l und m treten die Buchstaben k und l.
- 4.3 In § 3 Abs. (2) ist die unter der Zeile „Darlehen des Bundes“ stehende Klammer mit dem zugehörigen Text zu streichen.
- 4.4 In § 3 Abs. (3) Buchstabe d entfällt hinter „Baukosten/Gesamtkosten“ die Klammer mit dem zugehörigen Text.
- 4.5 In § 7 Abs. (1) ist der 2. Satz zu streichen.
- 4.6 In § 15 entfällt Absatz (2). Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind in der bestehenden Reihenfolge als Absätze (2) bis (4) zu beziffern.
In § 15 Abs. (3) sind in Satz 1 und 2 die Worte „einschließlich LS-Darlehen“ zu streichen.
- 4.7 In § 16 Abs. (3) wird der Buchstabe e mit dem zugehörigen Text gestrichen. An die Stelle der folgenden Buchstaben f bis i treten die Buchstaben e bis h.
In dem geprüften Antrag, der dem Vertrag nach § 16 Abs. (3) Buchstabe a als Anlage beigefügt wird, sind etwaige Angaben über Mehrkosten für Luftschutzmaßnahmen zu streichen.
5. Folgende Erlasse werden aufgehoben bzw. sind gegenstandslos:

Erlaß vom 18. Juli 1956	— III/6 — 1851/27/56 —
Erlaß vom 24. August 1956	— III/6 — 1851/25/56 —
Erlaß vom 9. November 1956	— III/6 — 1701/1753 —
Erlaß vom 16. Mai 1958	— IV A 4 — 1759 —
Erlaß vom 10. April 1961	— IV B 2 — 3361/61 —
Erlaß vom 19. August 1963	— Z W 2 — 3361 — 3 —/63 —
Erlaß vom 22. März 1968	— III B 1 — 56 65 16 — 1/68 —
Erlaß vom 18. März 1974	— W 6 — 56 68 32 — 1 —

Im Auftrag
Dr. Borgiel